

Das Lied im Urheberrecht

Bisher: - Musik, § 2 I Nr. 2 UrhG
- Text, § 2 I Nr. 1 UrhG

Komponist und Texter sind Urheber *verbundener* Werke, wenn sie ihre Werke *zur gemeinsamen Verwertung* miteinander verbunden haben, § 9 UrhG.

=> Schutzdauer: Getrennt jeweils 70 Jahre post mortem auctoris, § 64 UrhG

Jetzt: Art. 1 I der RL 2011/77/EU zur Änderung der Schutzdauer-RL 2006/116/EG:

„Die Schutzdauer einer *Musikkomposition mit Text* erlischt ... siebenzig Jahre nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, *sofern* beide Beiträge *eigens für* die betreffende *Musikkomposition mit Text geschaffen wurden*.“

Umsetzung durch Gesetzentwurf der BReg zum „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des UrhG“

=> § 65 III UrhG

Probleme:

- Neue Werkkategorie?
- Ist „eigens für die Musikkomposition mit Text *geschaffen*“ dasselbe wie „zur gemeinsamen Verwertung *verbunden*“?
- Grundsätzlich: Materielle Harmonisierung des europäischen Urheberrechts „durch die Hintertür“?

(vgl. F.B. Flechsig, ZUM 2012, 227)